

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB190439-O/U/cs

Mitwirkend: Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, Ersatzoberrichterin lic. iur. Sigrist-Tanner und Ersatzoberrichter lic. iur. Weder sowie Gerichtsschreiberin MLaw Baechler

Urteil vom 14. Februar 2020

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Drohung etc. und Widerruf**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Affoltern, Einzelgericht, vom 6. Mai 2019 (GG190002)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 18. Februar 2019 (Urk. 24) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte **A. _____** ist schuldig
 - der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB (Dossier 1) und
 - der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB (Dossier 2).
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, wovon bis und mit heute 182 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
4. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 3. Dezember 2015 für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– (entsprechend Fr. 1'800.–) gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen. Der Vollzug der Geldstrafe wird angeordnet.
5. Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
6. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	2'000.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	20'996.30	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	1'000.00	Gebühr Beschwerdeverfahren Obergericht (Geschäfts-Nr.: UB180072-O)
Fr.	21'856.55	Kosten amtliche Verteidigung (inkl. MwSt.)
Fr.	45'852.85	Total

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens (inkl. Gebühr des Beschwerdeverfahrens vor dem Obergericht des Kantons Zürich), ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Die amtliche Verteidigung wird mit Fr. 21'856.55 (inkl. Mehrwertsteuer) entschädigt.

Berufungsanträge:

a) Der amtlichen Verteidigung:

(Urk. 75)

1. Der Beschuldigte sei der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen (Dossier 2).

Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB freizusprechen (Dossier 1).
2. Der Beschuldigte sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten, unter Anrechnung von 182 Tagen Untersuchungshaft.
3. Dem Beschuldigten sei eine Genugtuung von Fr. 200.– pro Tag Überhaft zuzusprechen.
4. Im Übrigen sei das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen bzw. festzustellen, dass die Dispositiv-Ziffern 3.-7. in Rechtskraft erwachsen sind.
5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren seien auf die Staatskasse zu nehmen.

Allfällige übrige Kosten seien gestützt auf Art. 419 StPO dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen.

- b) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis:
(Urk. 67, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang und Umfang der Berufung

1. Anklagehintergrund sind vorliegend angebliche Äusserungen des Beschuldigten, er werde den Privatkläger und B._____, beide Exponenten der Gemeinde C._____, erschliessen (Dossier 1), sowie renitentes Verhalten des Beschuldigten anlässlich seiner Verhaftung und polizeilichen Einvernahme (Dossier 2). Für Einzelheiten und zum Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 62 S. 3 f.).
2. Mit dem vorstehend wiedergegebenen Urteil vom 6. Mai 2019 wurde der Beschuldigte anklagegemäss schuldig gesprochen – wobei der Sachverhalt gemäss Dossier 1 als Drohung im Sinne von Art. 180 StGB gewürdigt wurde – und mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten bestraft. Weiter wurde der bedingte Vollzug einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 3. Dezember 2015) widerrufen und eine ambulante Behandlung des Beschuldigten, ohne Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe, angeordnet (Urk. 62 S. 35 f.).
3. Mit Eingabe vom 15. Mai 2019 meldete der Beschuldigte rechtzeitig Berufung gegen das Urteil an (Urk. 52) und reichte am 23. September 2019 ebenfalls fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 64). Innerhalb der mit Präsidialverfügung vom 25. September 2019 angesetzten Frist erhob die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis keine Anschlussberufung (Urk. 65-67). Der Privatkläger liess sich nicht verlauten. Beweisanträge wurden keine gestellt.

4. Vom Schuldpunkt lässt der Beschuldigte die Schuldigsprechung wegen Drohung anfechten (Dispositivziffer 1 Spiegelstrich 1). Zudem wird die ausgefallte Freiheitsstrafe als zu hoch erachtet (Dispositivziffer 2). Weiter ficht der Beschuldigte die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen an (Dispositivziffer 6 und 7) und beantragt die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 200.– pro Tag Überhaft (neue Dispositivziffer). Obwohl der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil in den übrigen Punkten explizit nicht anfechten liess (Urk. 75), gelten infolge Konnexes auch die Vollzugsanordnung (Dispositivziffer 3), der Widerruf der Geldstrafe (Dispositivziffer 4) sowie die Anordnung der ambulanten Behandlung (Dispositivziffer 5) als mitangefochten. Dies ist von Amtes wegen nochmals zu überprüfen. Nicht angefochten ist das vorinstanzliche Urteil somit im Schuldspruch betreffend mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dispositivziffer 1 Spiegelstrich 2). Es ist daher vorab festzustellen, dass das Urteil vom 6. Mai 2019 diesbezüglich in Rechtskraft erwachsen ist. Im restlichen Umfang ist es im Berufungsverfahren zu überprüfen.

5. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_46/2018 vom 14. Februar 2018 E. 4 mit Hinweisen). Das Berufungsgericht kann sich somit auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken.

II. Schuldpunkt

1. Sachverhaltserstellung

1.1. Zum Tatvorwurf gemäss Dossier 1 kann auf die Anklageschrift verwiesen werden (Urk. 24 S. 2-3). Der Beschuldigte hatte diesen Sachverhalt anlässlich der Schlusseinvernahme vom 21. November 2018 anerkannt (D1 Urk. 4/10 S. 2 f.), zeigte sich jedoch im Rahmen der persönlichen Befragung vor Vorinstanz diesbezüglich nicht mehr geständig (Urk. 49 S. 10-13). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, die anklagegegenständlichen Vorwürfe seien so nicht zutreffend. Es sei zwar zu einem hitzigen Gespräch bei der Familie

D._____ gekommen, das ihm Vorgeworfene habe er so aber nicht gesagt, sondern dies sei von Herrn D._____ so interpretiert worden. Er habe es sicher nicht so gesagt (Prot. II S. 21 ff.). Konkret auf das angeblich angedrohte Erschiessen angesprochen gab der Beschuldigte zu Protokoll, nein, das habe er so nicht gesagt (Prot. II S. 25).

1.2. Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Beweiswürdigung und die vorliegend massgebenden Beweismittel im angefochtenen Urteil ausführlich und zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 62 S. 5 ff.). Weiter hat die Vorinstanz die Aussagen aller Beteiligten, welche allesamt ohne Einschränkung verwertbar sind, dargestellt und gewürdigt (Urk. 62 S. 8 ff.) und gelangte zum zutreffenden Ergebnis, dass der Sachverhalt gemäss Dossier 1 der Anklageschrift als erstellt zu betrachten ist. Die Ausführungen der Vorinstanz sind lediglich durch die folgenden beiden Punkte zu ergänzen:

1.2.1. Einerseits sind die Aussagen des Beschuldigten im Laufe der Untersuchung etwas vertiefter darzustellen. Vor der im angefochtenen Urteil wiedergegebenen staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Oktober 2018, als der Beschuldigte auf zusätzliche Nachfrage einräumte, er könne sich zwar nicht mehr erinnern, aber es könne sein, dass er in der Hitze des Gefechtes einmal gesagt habe, dass er B._____ und E._____ erschiesse (Urk. 62 S. 8), hatte der Beschuldigte durchwegs rundweg verneint, solche Worte je ausgesprochen zu haben. So führte er anlässlich der ersten polizeilichen Befragung am 25. Mai 2018 aus, er habe sicher nicht verbale Todesdrohungen ausgesprochen (D1 Urk. 4/1 Frage 12), konkret auf das angeblich angedrohte Erschiessen angesprochen führte er aus: "Nein, das habe ich nicht gesagt." (Frage 14). Auch anlässlich der Hafteinvernahme vom 26. Mai 2018 verneinte der Beschuldigte, dass er eine solche Aussage gemacht habe (D1 Urk. 4/3 Frage 7), relativierte allerdings, dass er sich "hässig" über die fraglichen Personen, gemeint sind B._____ und E._____, geäussert habe (Frage 14). Anlässlich der Haftanhörung vom 29. Mai 2018 hielt er gegenüber dem Zwangsmassnahmengericht ebenfalls fest, dass er "dies nie so gesagt" habe (D1 Urk. 4/4 S. 4) und führte auf Vorhalt der E-Mail von D'._____ aus, er habe nie etwas von Umbringen gesagt, das wäre ja blöd; er wolle B._____

und E._____ nicht töten (S. 8). Die erstmalige Einräumung von gewissen Drohungen anlässlich der von der Vorinstanz erwähnten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Oktober 2018 erfolgte im Rahmen der Stellungnahme des Beschuldigten zur Zeugeneinvernahme von D'._____ (D1 Urk 4/5 S. 2-3). Anlässlich der Schlusseinvernahme bestätigte der Beschuldigte diese Aussagen und anerkannte den Anklagevorwurf gemäss Dossier 1 (D1 Urk. 4/10 S. 2). Im Rahmen der persönlichen Befragung in der Hauptverhandlung vor Vorinstanz führte der Beschuldigte zur Aussage des Erschiessens von B._____ und E._____ aus, es stimme nicht, er habe dies sicher nicht mit diesen Worten gesagt; er habe gesagt, die Gemeinde müsse in Ordnung bringen, was am 26. Oktober 2017 auf seiner Liegenschaft veranstaltet worden sei, dies sei dann als Bedrohung aufgefasst worden (Urk. 49 S. 11); der Inhalt der E-Mail von D'._____ sei frei erfunden, alles sei eine Frage der Interpretation (Urk. 49 S. 12). Auf Vorhalt der Aussagen des Zeugen D'._____ erwiderte der Beschuldigte, er habe das (gemeint ist das Erschiessen) sicher nicht in diesem genauen Wortlaut gesagt. Auf Nachfrage, was er denn gesagt habe, führte der Beschuldigte aus, er habe gesagt, die Leute kämen schon mal noch dran, wenn sie das nicht in Ordnung bringen würden; weiter habe er nichts gesagt (Urk. 49 S. 13-14). Bei dieser Darstellung blieb er auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. S. 21 ff.).

Die Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich seiner Äusserungen gegenüber D'._____ und dessen Eltern sind nicht konstant. Teils bestreitet er schlichtweg, entsprechende Äusserungen betreffend Erschiessen gemacht zu haben, teils räumt er ein, dass er sich "hässig" geäussert habe oder dass er "in der Hitze des Gefechts" so etwas gesagt habe, teils stellt er sich auf den Standpunkt, er sei falsch verstanden worden. Die Aussagen des Beschuldigten sind somit widersprüchlich, was auch die Vorinstanz zutreffend erkannt hat (Urk. 62 S. 9). Die Aussagen erscheinen insgesamt verharmlosend und wenig glaubhaft. Auch die Darstellung des Beschuldigten, er sei falsch verstanden worden, überzeugt keineswegs, da weder glaubhaft noch nachvollziehbar ist, dass D'._____ die relativ konkrete Drohung des Erschiessens frei erfunden haben sollte.

1.2.2. Andererseits ist zu den im angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegebenen Ausführungen des Zeugen D'._____ (Urk. 62 S. 9 f.) zu ergänzen, dass dessen Aussagen durchwegs zurückhaltend sind. Seine Darstellung des Hintergrunds, wie es überhaupt zum Verfassen der E-Mail vom 19. Mai 2018 gekommen ist, ist ohne Weiteres nachvollziehbar. Seine Schilderung, dass er nicht genau gewusst habe, an wen oder wohin er sich wenden solle und er Angst gehabt habe, dass "wirklich etwas passiert" (D1 Urk 5/2 S. 4), nämlich dass der Beschuldigte die beiden Behördenmitglieder erschiessen könnte, drückt das Dilemma, in welchem sich die Gastgeberfamilie des Beschuldigten befand, lebensnah und nachvollziehbar aus. Der Beweggrund, sich per E-Mail an die Behörden zu wenden und die gehörte Drohung weiterzuleiten, war denn wohl die Angst, durch Schweigen für eine eigentlich angekündigte Katastrophe gefühlt mitverantwortlich zu werden. Dass es dem Zeugen überhaupt nicht darum ging, den Beschuldigten in Schwierigkeiten zu bringen, zeigt sich auch an dessen Aussage, er habe nicht gedacht, dass der Beschuldigte so lange hinter Gitter in Untersuchungshaft sitzen müsse, wo er am falschen Ort sei (D1 Urk. 5/2 S. 4). Lebensnah erscheint auch die Schilderung des Zeugen, dass er und seine Eltern die Äusserungen des Beschuldigten erst mit der Zeit ernst genommen hätten, als diese immer eindringlicher geworden seien (D1 Urk. 5/2 S. 5 f.). Die Aussagen des Zeugen erscheinen auch sehr zurückhaltend, indem er betonte, dass er nur für den Fall, dass der Beschuldigte sich in die Enge getrieben fühle, davon ausgehe, dass dieser seine Drohungen in die Tat umsetzen könnte (D1 Urk 5/2 S. 3 und S. 6). Insgesamt gibt es überhaupt keine Gründe, die Aussagen des Zeugen D'._____ anzuzweifeln.

1.3. Mit der Vorinstanz ist deshalb festzuhalten, dass durchwegs auf die nachvollziehbaren, lebensnahen und glaubhaften Aussagen des Zeugen D'._____ abgestellt werden kann und der Sachverhalt gemäss Dossier 1, wie in der Anklageschrift geschildert, somit erstellt ist.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Die Vorinstanz würdigte den Sachverhalt gemäss Dossier 1 entsprechend dem Eventualantrag der Staatsanwaltschaft als Drohung im Sinne von Art. 180 StGB (Urk. 62 S. 35; Urk. 24 S. 2). Die amtliche Verteidigung äusserte sich vor

Vorinstanz nur am Rande zu dieser rechtlichen Würdigung, da sie einen Freispruch beantragte, hielt aber fest, dass sie grundsätzlich den Eventualantrag für die zutreffende rechtliche Würdigung halte (Prot. I S. 10).

2.2. Die Vorinstanz hat die objektiven und subjektiven Tatbestandselemente der beiden Straftatbestände Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB) und Drohung (Art. 180 StGB) ausführlich und zutreffend dargelegt (Urk. 62 S. 12 ff.). Mit überzeugender Begründung hat sie erkannt, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten den Tatbestand der Drohung gemäss Art. 180 StGB sowohl in objektiver als auch subjektiver Weise erfüllt hat. Insbesondere hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass eine Drohung auch gegenüber Drittpersonen geäussert werden kann und hat auf das einschlägige Urteil des Bundesgerichtes verwiesen (Urk. 62 S. 14).

2.3. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten monierte, die E-Mail von D'._____ leide an einem wichtigen Mangel, indem nicht daraus hervorgehe, ob die Äusserungen dazu geeignet waren, jemanden in Bedrängnis oder Angst zu versetzen; im Gemütszustand, in welchem sich der Beschuldigte befunden habe, sei eine impulsive Äusserung gegenüber der Familie D._____ nichts Spezielles gewesen und habe wohl eher Ventilfunktion gehabt. Der E-Mail könne auch nicht entnommen werden, ob ein Drohungsvorsatz oder -eventualvorsatz erkennbar gewesen sei (Prot. I S. 11). Anlässlich der Berufungsverhandlung machte die Verteidigung geltend, bei den allfälligen Opfern der behaupteten Drohung handle es sich um Behördenmitglieder, bei welchen von einer erhöhten Belastbarkeit ausgegangen werden müsse, da sie ansonsten ihrer Aufgabe nicht gewachsen wären. Es sei nicht glaubhaft, dass die Äusserungen des Beschuldigten diese Behördenmitglieder, welche eine notorisch harte Haltung ohne jede Empathie gegenüber dem Beschuldigten gezeigt hätten, trotz ihrer dem Amt geschuldeten erhöhten Belastbarkeit in Angst und Schrecken versetzt hätten. Zudem hätten die Äusserungen des Beschuldigten lediglich eine Ventilfunktion gehabt. Dieser habe nicht eine Sekunde daran gedacht, das Geäusserte in die Tat umzusetzen. Es sei auch nicht ums Drohen gegangen, sondern um eine psychische Entlastung, bei

welcher sich der Beschuldigte in der Wortwahl verfehlt habe (Prot. II S. 29 und S. 33).

Diese Ausführungen der amtlichen Verteidigung zielen ins Leere. Aus der E-Mail von D'._____ geht immerhin hervor, dass der Beschuldigte "immer öfters" geäußert habe, er bringe "die zuständigen Menschen" um (D1 Urk. 1 S. 5). Im Zusammenhang mit dem E-Mail-Verteiler (neben der Psychiatrischen Universitätsklinik, Polizei und KESB auch die zuständigen Exponenten der Gemeinde C._____) war für die Betroffenen hinreichend klar, gegen wen sich diese Aussagen richteten, da den befassten Personen die umfangreiche Vorgeschichte hinlänglich bekannt war. Es handelte sich offensichtlich auch nicht lediglich um eine (einmalige) impulsive Äusserung des Beschuldigten, was mit der Formulierung "immer öfters" zum Ausdruck kommt. Weiter hat D'._____ als Zeuge ausgeführt, er und seine Eltern hätten anfänglich die Äusserungen des Beschuldigten nicht ernst genommen, erst als der Beschuldigte seine Aussagen immer eindringlicher gemacht und angegeben habe, welche Personen er erschiessen werde, und dass er sich, um Konsequenzen zu entgehen, selber richten werde, sei es ernst geworden (D1 Urk. 5/2 S. 5). Für den Zeugen waren somit besorgniserregende Anzeichen einer Aggravierung erkennbar, was aufgrund seiner Schilderung absolut nachvollziehbar ist. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass sich ein Behördenmitglied im Gegensatz zu einem "Durchschnittsmenschen" aufgrund einer erhöhten Belastbarkeit durch eine Todesdrohung nicht in Angst und Schrecken versetzen lassen darf, wie dies von der Verteidigung geltend gemacht worden ist (Prot. II S. 29). Keine Person muss aufgrund ihrer Arbeitsstelle eine Todesdrohung in Kauf nehmen und dass sowohl B._____ als auch E._____ die Drohungen des Beschuldigten durchaus ernst genommen hatten, zeigt sich darin, dass beide ihre Lebensführung deutlich angepasst hatten, deren privates Umfeld mitbetroffen gewesen war und die Gemeindeverwaltung C._____ aus Sicherheitsgründen vorübergehend geschlossen werden musste. Zum Vorsatz bzw. Eventualvorsatz hat bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass der Beschuldigte aufgrund der Vorgeschichte mit seiner Liegenschaft und der drohenden Zwangsverwertung bei solchen Äusserungen damit rechnen musste, dass die Bedrohten – wenn sie

denn Kenntnis von seinen Aussagen erhalten würden – seine Drohung ernst nehmen würden.

2.4. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz erweist sich wie bereits erwähnt als zutreffend. Der Beschuldigte hat durch sein Verhalten den Tatbestand der Drohung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt, weshalb er im Sinne von Art. 180 StGB schuldig zu sprechen ist.

III. Strafzumessung

1. Grundsätze der Strafzumessung

1.1. Die Vorinstanz hat die Grundsätze, nach welchen die Strafe zuzumessen ist, richtig dargestellt (Urk. 62 S. 16 ff.). Darauf (Art. 82 Abs. 4 StPO) und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu diesem Thema (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; BGE 135 IV 130 E. 5.3.1; BGE 132 IV 102 E. 8.1, je mit Hinweisen; Bundesgerichtsentscheide 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.1, und 6B_274/2013 vom 5. September 2013, E. 1.2.2) kann vorab verwiesen werden.

1.2. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der ordentliche Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Hernach sind alle weiteren Delikte verschuldensmässig zu bewerten, und es muss die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB unter Berücksichtigung der in Frage kommenden weiteren Strafzumessungskriterien angemessen erhöht werden. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem er alle diesbezüglichen strafferhöhenden und strafmindernden Umstände einbezieht. In einem

zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch dort muss er den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1.; Urteile des Bundesgerichtes 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.1, und 6B_274/2013 vom 5. September 2013, E. 1.2.2).

1.3. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.1 f.; Urteil des Bundesgerichtes 6B_523/2018 vom 23. August 2018, E. 1.2.2). Es ist unzulässig, bei der Beurteilung mehrerer Delikte, die alternativ Geld- oder Freiheitsstrafe vorsehen, zuerst mittels Bildung einer Einheitsstrafe die Strafhöhe zu ermitteln und dann die Strafart festzulegen (BGE 144 IV 217 S. 239). Die auszusprechende Gesamtstrafe basiert auf den verschuldensangemessenen Einzelstrafen und nicht umgekehrt. Erst nachdem es sämtliche Einzelstrafen (gedanklich) festgesetzt hat, kann das Gericht beurteilen, ob und welche Einzelstrafen gleichartig sind (vgl. BGE 141 IV 61 E. 6.1.2 S. 67; BGE 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichtes 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010, E. 3.2, je mit Hinweisen; BSK StGB-ACKERMANN, Art. 49 N 114). Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen.

1.4. Im sich überschneidenden Bereich von Geld- und Freiheitsstrafe statuiert Art. 41 StGB die Priorität der Geldstrafe (BSK StGB-MAZZUCHELLI, Art. 41 N 36a). Bei der Wahl der Sanktionsart sind die Zweckmässigkeit der Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2).

2. Konkrete Strafzumessung

2.1. Vorliegend ist der Beschuldigte der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB und der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB schuldig. Beide Straftatbestände statuieren einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren (3 Tage bis 3 Jahre Freiheitsstrafe, Art. 40 Abs. 1 StGB) oder Geldstrafe (3 bis höchstens 180 Tagessätze, Art. 34 Abs. 1 StGB). Mit zutreffender Begründung hat die Vorinstanz die Einsatzstrafe für die begangene Drohung im Sinne von Art. 180 StGB festgelegt. Ebenfalls zutreffend hat die Vorinstanz dargelegt, dass keine Gründe vorliegen, den vom Gesetz vorgesehenen Strafrahmen zu verlassen.

2.2. Tatkomponente

2.2.1. Einsatzstrafe für die Drohung (Dossier 1)

In objektiver Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vom Beschuldigten angedrohten Tod durch Erschiessen um eine sehr schwere Drohung handelt, da das hohe Rechtsgut Leben in seinem Kern betroffen ist. Mit der Vorinstanz ist weiter festzuhalten, dass die beiden betroffenen Personen, B. _____ und E. _____, ihre Lebensführung aufgrund der Drohung deutlich anpassten (D1 Urk. 6/1 Frage 14; D1 Urk. 6/2 Frage 38 f.; D1 Urk. 7/2 Frage 34 und 40 f.), wegen der Schwere der Drohung auch ihr privates Umfeld mitbetroffen war (D1 Urk. 6/1 Frage 8; D1 Urk. 6/2 Frage 28 und 34; D1 Urk. 7/2 Frage 24) und die Gemeindeverwaltung C. _____ aus Sicherheitsgründen vorübergehend geschlossen wurde, was auch Auswirkungen auf die Bevölkerung hatte. Weiter ist festzuhalten, dass der Beschuldigte diese Äusserung gegenüber der Gastfamilie D. _____ mehrere Male und immer eindringlicher geäussert hat und sich die Drohung nicht nur gegen eine, sondern sogar gegen zwei Personen richtete. Die objektive Tatschwere wiegt somit nicht mehr leicht.

In subjektiver Hinsicht hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, dass die Todesdrohungen nicht direkt gegenüber den betroffenen Exponenten der Gemeinde ausgesprochen wurden, jedoch wiederholt gegenüber der Gastfamilie D. _____. Der

Beschuldigte nahm somit keinen direkten Einfluss darauf, dass die Drohungen die Betroffenen auch tatsächlich erreichten. Mit der Vorinstanz ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschuldigte damit rechnen musste, dass seine immer eindringlicher geäusserten Todesdrohungen weitergeleitet werden würden. Dabei erscheint jedoch weniger die dem Beschuldigten bekannte religiöse Gesinnung der Gastfamilie ausschlaggebend, sondern vielmehr die Schwere der geäusserten Drohungen und die zusätzliche Aussage des Beschuldigten, sich selber umzubringen, um den Konsequenzen der angedrohten Tat zu entgehen, da sich unter diesen Umständen wohl irgendeine durchschnittliche, besonnene Person verantwortlich gefühlt hätte, solche Drohungen an die zuständigen Stellen weiterzuleiten, unabhängig von der religiösen oder politischen Weltanschauung. Der Beschuldigte nahm somit in Kauf, dass die Betroffenen von den ausgesprochenen Drohungen erfahren würden, und dass es zu den erfolgten Anpassungen in der Lebensführung und auf der Gemeindeverwaltung kommen würde, auch wenn sein Handeln nicht darauf abzielte. Wie schon die Vorinstanz richtig dargelegt hat, ist das Motiv für die Drohungen des Beschuldigten darin zu erblicken, dass er B._____ als Gemeindepräsident und E._____ als Mitglied des Gemeinderates für seine schwierige Situation bezüglich seines Grundstücks verantwortlich machte. Zu ergänzen ist, dass sich der Beschuldigte von den Behörden und insbesondere von den bedrohten Personen falsch behandelt fühlte und sich bei ihm wohl auch eine gewisse Ohnmacht betreffend die ganze Situation einstellte: Der Beschuldigte leidet gemäss psychiatrischem Gutachten an pathologischem Horten, sein Grundstück wurde von den Behörden bereits dreimal zwangsgeräumt, woraus erhebliche Schulden entstanden sind, und beim Brand am 20. Juli 2017 wurde sein Haus ein Raub der Flammen; die ihm zugesprochene Entschädigung der Gebäudeversicherung ist wegen der Schulden und der entsprechenden Verfahren jedoch blockiert, entsprechend steht die Zwangsverwertung des Grundstücks bevor. Das psychiatrische Gutachten attestiert dem Beschuldigten aufgrund der progredienten psychischen Störung und der sich zuspitzenden Lebenssituation zudem eine leichtgradige Verminderung der Steuerungsfähigkeit mit Bezug auf die Drohungen (D1 Urk. 14/28 S. 68). Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere somit deutlich zu relativieren. Insgesamt wiegt das Verschulden noch

leicht. Mit der Vorinstanz ist die reduzierte hypothetische Einsatzstrafe somit auf 6 Monate bzw. 180 Tagessätze festzusetzen. Aufgrund der erheblichen Schwere der Drohungen erscheint es allerdings adäquat, das Verhalten des Beschuldigten mit Freiheitsstrafe zu sanktionieren. Dem Beschuldigten ist damit vor Augen zu führen, dass es sich bei den von ihm ausgesprochenen Drohungen um keine Bagatellen handelt. Dazu kommt, dass der Beschuldigte wegen ähnlicher Delikte (Nötigung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte; vgl. Urk. 63; Urk. 74) vorbestraft ist und jeweils mit Geldstrafen sanktioniert wurde. Diese scheinen den Beschuldigten nicht genügend beeindruckt zu haben, weshalb es auch deshalb angezeigt ist, das Verhalten des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren. Die Einsatzstrafe ist somit auf 6 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

2.2.2. Straferhöhung aufgrund Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Festnahme)

In objektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln versuchte, sich der Verhaftung zu entziehen: Er versuchte, die ausgerückten Polizeibeamten zu beißen, zu kratzen, zu treten und auf deren Füße zu trampeln. Weiter verhielt er sich gegenüber den Polizeibeamten laut und aggressiv, drohte ihnen, er werde sie kaputt machen und zusammenschlagen sowie, dass er eine Bombe im Auto habe und den Polizeiposten und alle Polizeifahrzeuge in die Luft sprengen werde. Trotz dieses Verhaltens des Beschuldigten trug keiner der Beteiligten Verletzungen davon.

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Sein Vorbringen, er müsse sich gegen Polizisten wehren, da er im Jahre 1968 von der Polizei grundlos zu Boden gedrückt worden sei, vermag sein Verhalten nicht zu rechtfertigen und auch sein Verschulden nicht zu relativieren. Zu berücksichtigen ist aber, dass es sich bei der Reaktion des Beschuldigten um eine spontane Kurzschlussreaktion handelte. Weiter ist mit der Vorinstanz die im psychiatrischen Gutachten für diesen Zeitpunkt attestierte mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen. Insgesamt wiegt das Verschulden des Beschuldigten so-

mit noch sehr leicht. Eine Sanktion von 60 Strafeinheiten erscheint damit angemessen.

Bei der Wahl der Strafart ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eine noch nicht lange zurückliegende einschlägige Vorstrafe aufweist (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 19. Mai 2017 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, womit eine unbedingte Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 30.– ausgesprochen wurde; Urk. 63; Urk. 74). Diese Geldstrafe scheint wie bereits ausgeführt den Beschuldigten in keiner Weise beeindruckt zu haben. Somit erscheint es aus spezialpräventiver Sicht notwendig, das Verhalten des Beschuldigten mit Freiheitsstrafe zu sanktionieren. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um 1 ½ Monate auf 7 ½ Monate zu erhöhen.

2.2.3. Straferhöhung aufgrund Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Einvernahme)

Bei der polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten am 25. Mai 2018 schüttete der Beschuldigte dem einvernehmenden Polizeibeamten F. _____ unvermittelt einen Becher Wasser ins Gesicht und hob anschliessend einen Stuhl drohend in die Höhe. Damit provozierte er den (vorläufigen) Abbruch der Einvernahme.

In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auf nicht akzeptable Art und Weise den reibungslosen Ablauf der Einvernahme verhindert hat. Bei der angeschütteten Flüssigkeit handelte es sich allerdings lediglich um kaltes Wasser. Niemand wurde verletzt.

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz, jedoch offensichtlich spontan und ohne Planung. Zudem machte der Beschuldigte geltend, er habe sich durch die sich wiederholenden Fragen des Polizeibeamten provoziert gefühlt. Zu berücksichtigen ist wiederum die im psychiatrischen Gutachten festgehaltene mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten. Insgesamt wiegt diesbezüglich das Verschulden sehr leicht. Jedoch ist bei der Wahl der Strafart wiederum zu beachten, dass der Beschuldigte sich durch die einschlägige

Vorstrafe keineswegs beeindruckt liess und er offenbar meint, mit Polizeibeamten umspringen zu können, wie es ihm gerade beliebt. Es rechtfertigt sich deshalb, auch mit Bezug auf dieses Delikt als Sanktion eine Freiheitsstrafe festzusetzen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe um einen weiteren halben Monat angemessen, was insgesamt, für alle vorliegend zu beurteilenden Delikte, eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten ergibt.

2.3. Täterkomponente

2.3.1. Biografie

Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wurden von der Vorinstanz einlässlich dargestellt, sodass darauf zu verweisen ist (Urk. 62 S. 24 f.). Zusammengefasst ergibt sich, dass der Beschuldigte als ältester Sohn in einer fünfköpfigen Schweizer Familie aufgewachsen ist. Im Anschluss an die obligatorischen Schulen absolvierte er eine Lehre als Hochbauzeichner und arbeitete in der Folge auch auf diesem Beruf und als Projektleiter. Der Beschuldigte heiratete 1973 und wurde Vater eines Sohnes (1975) sowie einer Tochter (1977). Der Beschuldigte ist seit 2013 geschieden, hat zu seinen beiden erwachsenen Kindern aber Kontakt. In beruflicher Hinsicht machte sich der Beschuldigte anfangs der 90er-Jahre selbständig; zudem stattete er Theaterproduktionen mit Requisiten aus. Im Laufe der Zeit spitzte sich seine Sammelleidenschaft so sehr zu, dass untermessen ein pathologisches Horten im psychiatrischen Sinne vorliegt. 2014 wurde mit Zustimmung des Beschuldigten eine Beistandschaft errichtet, wobei sich die Zusammenarbeit mit dem Beistand jedoch schwierig gestaltet. Im August 2014 kam es auf Betreiben der Gemeinde C._____ zu einer ersten Räumung des Grundstücks des Beschuldigten. Dabei verhielt sich der Beschuldigte gefährdend, sodass er für drei Tage ins Sanatorium ... eingewiesen werden musste. Das Grundstück war nach der Räumung schon bald wieder mit gesammelten Gegenständen zugestellt, sodass es in den Jahren 2015 und 2017 zu zwei weiteren Räumungen kam, die jedoch mit der Kantonspolizei vorbereitet und begleitet wurden. Im Sommer 2017 brannte das Haus des Beschuldigten aus bislang ungeklärten Gründen vollständig nieder. In der Folge lebte der Beschuldigte in einem

Wohnwagen auf seinem Grundstück, über die Wintermonate nahm ihn die Familie D. _____ als Gast vorübergehend bei sich auf. Die finanzielle Situation des Beschuldigten gestaltet sich wegen der durch die Zwangsräumungen entstandenen Schulden als schwierig: Das von der Versicherung wegen des Brandes zugesprochene Geld ist deswegen blockiert und die Gemeinde C. _____ hat ein Begehren auf Verwertung des Grundstückes des Beschuldigten gestellt. Unterdessen hat der Beschuldigte in diesen Verfahren rechtliche Unterstützung zugezogen. Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte diese Angaben erneut (Prot. II S. 5 ff.). Mit der Vorinstanz ist die aktuell schwierige persönliche Situation des Beschuldigten als leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

2.3.2. Vorstrafen

Aus dem Strafregisterauszug vom 22. Februar 2019 (Urk. 63; Urk. 74) gehen zwei einschlägige Vorstrafen hervor, die noch nicht weit zurückliegen: Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 3. Dezember 2015 wegen versuchter und vollendeter Nötigung zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 30.– verurteilt, wobei die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde, sowie zu einer Busse von Fr. 300.–. Hintergrund dieser Verurteilung ist nötigendes Verhalten des Beschuldigten gegenüber dem eingesetzten Beistand und seiner Bank, als wegen der errichteten Beistandschaft ein vom Beschuldigten in Auftrag gegebener Zahlungsauftrag nicht ausgeführt wurde. Die zweite Vorstrafe wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 19. Mai 2017 ausgesprochen. Der Beschuldigte wurde wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 30.– verurteilt; gleichzeitig wurde die Probezeit der ersten Vorstrafe um 1 Jahr verlängert. Hintergrund der zweiten Vorstrafe ist das Verhalten des Beschuldigten gegenüber einem Polizisten, als dieser ihm im Auftrag des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich eine ausstehende Rechnung betreffend Verkehrsabgaben zustellte und der Beschuldigte handgreiflich wurde. Diese Vorstrafen fallen deutlich strafferhöhend ins Gewicht.

2.3.3. Delinquenz während laufender Probezeit

Ergänzend zu den Ausführungen der Vorinstanz ist vorliegend zudem zu beachten, dass der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Delikte während der verlängerten Probezeit der Vorstrafe betreffend versuchte Nötigung/Nötigung begangen hat. Eine solche Delinquenz während laufender Probezeit wirkt sich straf erhöhend aus.

2.3.4. Nachtatverhalten

Der Beschuldigte zeigte sich im Laufe des Verfahrens teilweise geständig. Richtigerweise hat die Vorinstanz auch festgehalten, dass sich der Beschuldigte im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. Oktober 2018 bei E. _____ für seine Äusserungen entschuldigt hat und versicherte, dass er weder diesem noch B. _____ etwas antun würde. Darin ist eine gewisse Reue und Einsicht erkennbar. Anlässlich der Berufungsverhandlung zeigte der Beschuldigte dann aber wieder wenig Einsicht und war zudem nur teilweise geständig (Prot. II S. 21 ff.). Das Nachtatverhalten ist insgesamt strafmindernd zu berücksichtigen.

2.4. Fazit

Die verschiedenen im Rahmen der Täterkomponente zu berücksichtigenden Elemente wirken sich sowohl straf erhöhend als auch strafmindernd aus. Im Sinne einer wohlwollenden Gesamtwürdigung ist davon auszugehen, dass die straf erhöhenden und strafmindernden Faktoren sich in etwa neutralisieren. Selbst wenn man aber die straf erhöhenden Komponenten leicht gewichtiger erachten würde, hätte es aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten sein Bewenden. Diese Strafe erscheint denn auch dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten durchaus angemessen. Der Anrechnung der Untersuchungshaft von 182 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

IV. Vollzug

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzuges der Strafe korrekt dargelegt, insbesondere auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Zusammenhang von ungünstiger Prognose und Anordnung einer Massnahme, worauf verwiesen werden kann (Urk. 62 S. 28). Vorliegend wären die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB zwar erfüllt. Mit der Vorinstanz ist jedoch davon auszugehen, dass beim Beschuldigten nicht von einer günstigen Prognose ausgegangen werden kann, die vom Gesetz an sich vermutete günstige Prognose (vgl. Art. 42 Abs. 2 StGB) somit als widerlegt betrachtet werden muss. Dabei fallen die beiden Vorstrafen ins Gewicht sowie die hohe Rückfallgefahr, welche im Rahmen der psychiatrischen Begutachtung für den Fall der neuerlichen Zuspitzung der Situation des Beschuldigten festgehalten wurde (D1 Urk. 14/28 S. 68 f.), was von der Verteidigung nicht in Abrede gestellt wurde. Zudem zeigte sich der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung wenig einsichtig und reuig (vgl. Prot. II S. 21 ff.). Die Freiheitsstrafe ist deshalb unbedingt auszusprechen.

V. Massnahme

1. Vorliegend beantragte die Anklagebehörde gestützt auf das psychiatrische Gutachten von Dr. med. G. _____ vom 12. November 2018 (D1 Urk. 14/28) die Anordnung einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB. Der Beschuldigte erklärte sich sowohl im Laufe der Untersuchung (D1 Urk. 4/10 S. 8) als auch vor Vorinstanz (Urk. 47, Urk. 49 S. 20 f.) mit der Anordnung einer solchen ambulanten Massnahme einverstanden. Die Berufung des Beschuldigten richtete sich denn auch nicht explizit gegen Ziff. 5 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 64; Urk. 75). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte auf die Frage, ob er mit einer ambulanten Behandlung einverstanden sei, zu Protokoll, er habe gesagt, dies sei kein Problem. Wenn er dies nicht bezahlen müsse, sei es ihm egal (Prot. II S. 15).

2. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme korrekt dargelegt und die für die Anordnung einer ambulanten Mass-

nahme relevanten Ausführungen der Gutachterin wiedergegeben, worauf an dieser Stelle zu verweisen ist (Urk. 62 S. 30 ff.). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass das psychiatrische Gutachten schlüssig und überzeugend ist, weshalb darauf abzustellen ist. Obwohl die Gutachterin zum Schluss kommt, dass die diagnostizierte psychische Störung des pathologischen Hortens wegen der bestehenden Chronifizierung und der mangelnden Störungseinsicht des Beschuldigten in einer schweren Ausprägung vorliegt und deshalb nur eine geringe Aussicht auf eine erfolgsversprechende Behandlung besteht, erachtet sie eine therapeutische Unterstützung des Beschuldigten dennoch als sinnvoll, da mit dem Beschuldigten neue Handlungsweisen erarbeitet werden können, wie er mit schwierigen Situationen konstruktiv und ohne Anwendung von Gewalt umgehen kann. Der Beschuldigte ist bereit, an einer Therapie mitzuwirken, sodass die Möglichkeit besteht, dass die Rückfallgefahr reduziert werden kann. Es ist somit eine ambulante Massnahme im Sinne von 63 StGB anzuordnen.

3. Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an (Art. 57 Abs. 1 StGB). Dies ist vorliegend der Fall, weshalb zu prüfen ist, ob der Vollzug der Strafe in Anwendung von Art. 63 Abs. 2 StGB aufzuschieben ist, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Ein Aufschub ist angezeigt, wenn der mögliche Heilungserfolg durch einen gleichzeitig angeordneten Vollzug der Freiheitsstrafe beeinträchtigt würde. Erforderlich ist, dass die Massnahme vordringlich und mit dem Strafvollzug unvereinbar ist (BGE 101 IV 270 E. 1; BGE 100 IV 12 E. 1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_107/2011 vom 23. Mai 2011, E. 5.2). Eine ambulante Massnahme wird grundsätzlich gleichzeitig mit dem Strafvollzug durchgeführt; der Strafaufschub bildet die Ausnahme (BGE 129 IV 161 E. 4.1 und E. 4.3).

Vorliegend ist nicht ersichtlich, wie der gleichzeitige Strafvollzug den Erfolg der ambulanten Behandlung gefährden würde, was auch die Vorinstanz bereits zutreffend festgehalten hat, worauf zu verweisen ist (Urk. 62 S. 34). Auch die Gutachterin empfiehlt nicht den Aufschub der Freiheitsstrafe. Vielmehr geht sie davon aus, dass die Behandlung des pathologischen Hortens wenig erfolgsversprechend sein dürfte, es daher darum gehe, mit dem Beschuldigten alternative Handlungs-

strategien zu entwickeln. Dies kann auch gleichzeitig mit dem Strafvollzug erfolgen, was von der Verteidigung nicht moniert wurde. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist deshalb nicht aufzuschieben.

VI. Widerruf

Wie bereits erwähnt wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 3. Dezember 2015 zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 30.– verurteilt, wobei die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde; mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 19. Mai 2017 wurde diese Probezeit um 1 Jahr verlängert. Die vorliegend zu beurteilenden Delikte fielen somit in die bis Dezember 2018 laufende Probezeit.

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf korrekt dargelegt, worauf zu verweisen ist (Urk. 62 S. 29). Wie die Vorinstanz richtig erkannt hat, hat sich der Beschuldigte durch die bereits erfolgte Verlängerung der Probezeit wegen der Delinquenz während der zuerst laufenden Probezeit offenbar nicht beeindrucken lassen. Der Umstand, dass der Beschuldigte in der Zwischenzeit eine neue Strafe erwirkt hat, er wurde am 22. Oktober 2019 von der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 45 Tagen bestraft (Urk. 74 S. 2), führt ebenfalls dazu, dass ihm eine schlechte Prognose zu stellen ist. Daher rechtfertigt es sich, die bedingt ausgesprochene Geldstrafe zu widerrufen, wobei die Bildung einer Gesamtstrafe mit der heute auszusprechenden Freiheitsstrafe mangels Vorliegens gleichartiger Strafen ausgeschlossen ist.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 6) und Kostenaufgabe (Dispositivziffer 7) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Es besteht auch kein Raum für die Zusprechung einer Genugtuung wegen Überhaft.

2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Kostenaufgabe erfolgt im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im vorliegenden Berufungsverfahren mit seinen Anträgen. Damit sind auch die zweitinstanzlichen Kosten – mit Ausnahme der Entschädigung für die amtliche Verteidigung – vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Beschuldigte ist aber auf die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO hinzuweisen.

3. Die amtliche Verteidigung ist entsprechend der eingereichten Honorarnote (Urk. 76), welche sich in ihrer Höhe als angemessen erweist, für ihre Bemühungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit insgesamt Fr. 2'260.– (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Affoltern vom 6. Mai 2019 bezüglich der Dispositivziffern 1 Spiegelstrich 2 (Schuldspruch Dossier 2), 6 und 7 (Kostenfestsetzung und -aufgabe) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte **A. _____** ist ferner schuldig der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB (Dossier 1).
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 182 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
4. Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) angeordnet.

5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
6. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 3. Dezember 2015 für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– (entsprechend Fr. 1'800.–) gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen. Der Vollzug der Geldstrafe wird angeordnet.
7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 2'260.– amtliche Verteidigung.
8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.
9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis
 - den Privatkläger

(Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis
 - den Privatkläger, nur sofern verlangt und hinsichtlich seiner Anträge

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis, in die Akten Referenznummern A-2/2015/10041430 und B-2/2016/10035976 (im Dispositiv)
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B.

10. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 14. Februar 2020

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter Dr. Bussmann

MLaw Baechler